

MERKBLATT

Verlängerung der Bearbeitungszeit/Betreuungsvereinbarung

Im Rahmen der Zulassung zur Promotion wird auf Grundlage des von Ihnen eingereichten Zeit- und Arbeitsplan eine Bearbeitungszeit ermittelt. Die Betreuungsvereinbarung zwischen Promovierenden und Betreuenden wird für diese Bearbeitungszeit abgeschlossen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf Antrag möglich (PromO Fak GW §6 (8)).

Die Verlängerung erfolgt über einen schriftlichen Antrag, den Sie rechtzeitig (wir empfehlen mindestens 2 Monate) vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Promotionsausschuss stellen. Von Ihrer Seite sind die Gründe für die Verlängerung anzugeben. Außerdem muss ein weiteres Schreiben vorliegen, in dem Ihr Betreuer/ Ihre Betreuerin die Verlängerung befürwortet und seine/Ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung einer neuen Betreuungsvereinbarung bekundet. Außerdem muss ein neuer Zeit- und Arbeitsplan vorgelegt werden, auf Grundlage dessen die neue Bearbeitungszeit ermittelt wird. Im Falle eines erfolgreichen Antrags muss eine neue Betreuungsvereinbarung zwischen Ihnen als Antragsteller/in und Ihrem zuständigen Betreuer unterschrieben werden.